Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ✉ 40204 Düsseldorf
Juristische Fakultät, Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht

Prof. Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)

Telefon +49 211 81-11660
Telefax +49 211 81-11645
LS.Kersting@hhu.de

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 24.81
Ebene U1 Raum 46

www.hhu.de

Prof. Dr. Christian Kersting / VorsRi LG Dr. Gerhard Klumpe

Seminar zum Verjährungsrecht

Im Sommersemester 2021 bieten wir ein Seminar zum Verjährungsrecht an, welches neben allgemeinen auch besondere kartellrechtliche Verjährungsfragen behandeln soll. Es sind folgende Themen zu vergeben, die im Rahmen einer Blockveranstaltung (voraussichtlich am **28. und 29. Mai 2021**, siehe dazu unten) vorgestellt und diskutiert werden sollen:

Allgemeine Verjährungsregeln:

1. Grundlagen des deutschen Verjährungsrechts (ab dem 2. Semester): Was ist Zweck und Gegenstand der Verjährung und warum hat der Gesetzgeber sich für unterschiedliche Fristen entschieden? Wie ist über die Verjährung von Ansprüchen in Anspruchskonkurrenz mit unterschiedlichen Fristen zu entscheiden? Von welchen anderen Rechtsfiguren ist die Verjährung abzugrenzen und durch welche wird sie in ihrer Wirkung eingeschränkt? Wie wird die Verjährung im Prozess behandelt?

2. Verjährungsfristen und Beginn der Verjährung (ab dem 2. Semester): Das Gesetzt sieht eine regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren vor, vgl. § 195 BGB. Wann und warum wird von dieser regelmäßigen Verjährungsfrist abgewichen und welche Bedeutung hat diese Abweichung für den Beginn der Verjährungsfrist? Worin liegen die Unterschiede zwischen dem Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und den sonstigen Verjährungsfristen, wie sind Dauerhandlungen dabei zu bewerten? Wie wird die Beweislast bei der Verjährung verteilt?

3. Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB (ab dem 4. Semester): § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB spricht von der Hemmung der Verjährung. Was ist unter dem Begriff der Hemmung zu verstehen und worin unterscheidet sich dieser von der Ablaufhemmung und dem Neubeginn? Was sind die prozessualen Mittel, mit denen die Hemmung erreicht werden kann und auf welche Zeitpunkte kommt es an? Welche qualitativen Anforderungen werden an diese prozessualen Mittel gestellt? Was bewirkt die Hemmung und wie kann sie in dem Fall des § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB beendet werden bzw. erneut eintreten?

4. Hemmungsgründe außerhalb des § 204 BGB (ab dem 2. Semester): Der § 204 BGB trägt die amtliche Überschrift „Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung“. Welche anderen Gründe für die Hemmung der Verjährung finden sich in den §§ 203 ff. BGB und was sind deren Voraussetzungen sowie Gemeinsamkeiten? Welche dieser Hemmungsgründe haben besondere Relevanz in der Praxis und warum? Könnte eine dieser Normen auch in der COVID-19-Pandemie von Bedeutung sein oder gewesen sein? Was bewirkt die Hemmung?

5. Berechnung von Verjährungsfristen (§§ 186 ff. BGB) und die Wirkung von Ablaufhemmung und Neubeginn (ab dem 2. Semester): Wie stellt sich die Systematik der Fristberechnung nach den §§ 186 ff. BGB dar und welche Bedeutung kommt dem § 193 BGB in diesem System zu? Was ist unter einer Ablaufhemmung zu verstehen und wie gestaltet sich in solchen Fällen die Fristberechnung? Was ist unter dem Neubeginn der Verjährung zu verstehen und wann tritt ein solcher ein? Worin liegt die Bedeutung des § 213 BGB?

6. Rechtsfolgen der Verjährung (ab dem 4. Semester): Die Verjährung bezieht sich immer auf einen Anspruch, vgl. § 194 BGB. Welche Rechtsfolge wird mittels der Verjährung in Bezug auf diesen Anspruch bewirkt und was gilt, wenn es sich dabei um eine Gesamtschuld handelt? Wie ist die Rechtsnatur der Verjährung zu beurteilen und welche Voraussetzungen knüpft das an den Eintritt der Rechtsfolge? Welche Auswirkungen hat die Verjährung eines Anspruches auf bereicherungsrechtliche Forderungen (vgl. dazu § 214 Abs. 2 BGB)? Welchem Zweck dienen die §§ 215, 216 BGB und die §§ 217, 218 BGB?

7. Abgrenzung von Verjährungs- und Ausschlussfristen und ihre vertragliche Gestaltbarkeit (ab dem 2. Semester): Wie kann zwischen Verjährungs- und sogenannten Ausschlussfristen unterschieden werden (vgl. dazu schon BGH, Urt. v. 12.06.2001 - XI ZR 274/00 = NJW 2001, 2635, 2637)? Wie sind Ausschlussfristen materiellrechtlich und prozessual zu behandeln? Inwiefern können Verjährungs- und Ausschlussfristen vertraglich modifiziert bzw. vereinbart werden, und welche Maßstäbe sind dabei insbesondere an eine solche vertragliche Regelung im Rahmen von AGB zu stellen? Welche Grenzen werden einer vertraglichen Regelung bei einer individuellen Abrede hinsichtlich Verjährungs- und Ausschlussfristen gezogen?

8. Bedeutung des prozessualen Anspruchs für den § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB (ab dem 4. Semester): Was ist unter dem prozessualen Begriff des Streitgegenstandes zu verstehen? Welche Bedeutung kommt diesem im Rahmen der Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu, insbesondere unter dem Merkmal der „materiellrechtlichen Wesensgleichheit“? Wie verhält sich § 213 BGB zu dieser Erweiterung des Umfangs der Hemmung? Mit welchen Klagearten kann eine Hemmung der Verjährung erreicht werden, und wie weit reicht die Hemmungswirkung der verschiedenen Klagearten?

<u>Verjährung im Kartellschadensersatzrecht:</u>

9. Allgemeines zur Verjährung im Kartellschadensersatzrecht (ab dem 4. Semester): In § 33h GWB hat der Gesetzgeber eine eigene Verjährungsregelung für Ansprüche aus §§ 33 Abs. 1, 33a Abs. 1 GWB geschaffen. Was ist der Grund für diese eigenständige Regelung und wodurch unterscheidet sich das kartellrechtliche Verjährungsrecht von den allgemeinen Verjährungsregeln? Welche europarechtlichen Vorgaben hat der Gesetzgeber dabei zu beachten gehabt (vgl. auch EuGH, Urt. v. 28.03.2019 – C-637/17 – *„Cogeco“*)? Wie wirken sich diese bei der Anwendung des § 33h GWB, etwa durch europarechtskonforme Auslegung, aus?

10. Der Beginn der Verjährungsfrist gem. § 33h Abs. 2 GWB (ab dem 4. Semester): § 33h Abs. 2 GWB bestimmt auch den Beginn der Verjährungsfrist abweichend von § 199 BGB. Inwiefern unterscheiden sich die § 33h Abs. 2 Nr. 1, 2 GWB von den Voraussetzungen des § 199 Abs. 1? Warum hat sich der Gesetzgeber für das zusätzliche Merkmal der Beendi-

gung des Verstoßes entschieden, welches in § 33h Abs. 2 Nr. 3 GWB angeführt ist, und was bedeutet dies für die Praxis der privaten Kartellrechtsdurchsetzung?

11. Verjährungshöchstfristen gem. § 33h Abs. 3, 4 GWB (ab dem 4. Semester): § 33h Abs. 3, 4 GWB sehen Höchstfristen für die Verjährung der Ansprüche aus §§ 33 Abs. 1, 33a Abs. 1 GWB vor. Was ist ihr gemeinsamer Anknüpfungspunkt und worin unterscheiden sie sich? Warum könnte zumindest die zehnjährige Verjährungsfrist des § 33h Abs. 3 GWB unter unionsrechtlichen Gesichtspunkten problematisch sein und wie bewerten Sie dies (vgl. dazu EuGH, Urt. v. 23.07.2006 – C-295/04 bis C-298/04 – *„Manfredi“*)? Könnte diese Kritik auch gegenüber der dreißigjährigen Verjährungsfrist des § 33h Abs. 4 GWB tragen?

12. Der Beginn der Hemmungswirkung nach § 33h Abs. 6 GWB im Unterschied zu § 33 Abs. 5 GWB a.F. (ab dem 6. Semester): Der Gesetzgeber hat im Rahmen der 9. GWB-Novelle auch den Beginn der Hemmungswirkung in § 33h Abs. 6 GWB abweichend von der vorherigen Regelung des § 33 Abs. 5 GWB a.F. geregelt. Worin liegen die Unterschiede zwischen den beiden Regelungskomplexen? Worin sind diese Unterschiede begründet? Können darüber hinaus auch die Hemmungsgründe der §§ 203 ff. BGB Anwendung finden, und wenn ja, welchen Hemmungsgründen kommen in der Praxis besondere Bedeutung zu?

13. Die sachliche und zeitliche Reichweite der Hemmungswirkung nach § 33h Abs. 6 GWB (ab dem 6. Semester): § 33h Abs. 6 S. 1 GWB bezieht sich auf Ansprüche nach §§ 33 Abs. 1, 33a Abs. 1 GWB. Nicht genauer spezifiziert wird hingegen, wie der Umfang der in § 33h Abs. 6 S. 1 Nr. 1, 2, 3 GWB genannten Handlungen zu bestimmen ist. Wie ist also die sachliche und zeitliche Reichweite der Hemmungswirkung nach § 33h Abs. 6 GWB zu bestimmen? Bezieht sich die Hemmungswirkung auch auf Zinsansprüche nach § 33a Abs. 4 GWB? Durfte der Gesetzgeber außerdem eine entsprechende Anwendung des § 204 Abs. 2 S. 3, 4 BGB für die Beendigung der Hemmung anordnen?

14. Die intertemporale Anwendbarkeit des § 33h GWB im Unterschied zu § 33 Abs. 5 GWB a.F. (ab dem 6. Semester): Mit der 9. GWB-Novelle wurden die Verjährungsfristen für Kartellschadensersatzansprüche deutlich gläubigerfreundlich ausgestaltet. Wann findet der § 33h GWB Anwendung, und wann ist der § 33 Abs. 5 GWB a.F. anzuwenden? Was ist der Grund für die dabei angeordnete teilweise rückwirkende Geltung des neuen kartellschadensersatzrechtlichen Verjährungsrechts und ist dies unproblematisch?

15. Grenzüberschreitende Fälle im kartellrechtlichen Verjährungsrecht (optionales Thema, welches nur nach gesonderter Rücksprache vergeben wird)

Bei Bedarf können auch noch weitere Themen vergeben werden; auch eine doppelte Vergabe von Themen ist möglich. Bei den Semesterangaben handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen.

Die hier aufgeworfenen Fragen sind nicht als abschließend zu verstehen, sondern sollen Ihnen vielmehr die Bearbeitung erleichtern, indem Sie eine Richtung vorgeben und Ihnen den Zugang zum Thema erleichtern. Die Fragen sollten allerdings im Rahmen Ihrer Arbeit beantwortet werden. Diese Hilfestellung soll Sie aber nicht davon entbinden, sich selbst weitergehende Gedanken zu dem Thema zu machen. Sie sind ebenso wenig dazu verpflichtet, sich beim Aufbau der Arbeit an die Reihenfolge der Fragen zu

halten. Nach Rücksprache sind auch Modifikationen des Themas und der Verzicht auf einzelne Fragen möglich.

Das Seminar richtet sich an

- Studierende im **Grundstudium**, die durch Anfertigen einer schriftlichen Arbeit und Halten eines mündlichen Vortrags einen Seminarschein i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 4 SchwPO erwerben können. Eine Teilnahme ist bereits ab dem 2. Semester möglich.
- Studierende im **Schwerpunktbereich 2**,[1] für die das Seminar als vorgezogene Lehrveranstaltung des Aufbaumoduls nach § 3 Abs. 1 SchwPO im Umfang von 2 SWS anerkannt wird. In diesem Fall kann nach Rücksprache auf das Anfertigen einer schriftlichen Ausarbeitung verzichtet werden, ein Seminarvortrag als Diskussionsgrundlage ist aber jedenfalls zu halten; grds. im Bereich der kartellrechtlichen Themen. Ein Seminarschein wird für Studierende, die sich bereits im Schwerpunktbereichsstudium befinden, nicht ausgestellt. Dies gilt insbesondere auch für Studierende, die das Schwerpunktbereichsstudium erst im Sommersemester 2021 aufnehmen.
- **Promovierende**, die durch Anfertigen einer schriftlichen Arbeit und Halten eines mündlichen Vortrags einen Seminarschein nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Promotionsordnung erwerben können. Eine Annahme als Doktorand ist damit nicht verbunden.

Der Umfang der Arbeit darf dabei 20 einseitig beschriebene Din-A4-Seiten mit entsprechendem Korrekturrand nicht überschreiten. Für die genauen Formalia der Arbeit wird auf die Hinweise Formalia verwiesen, welche Sie auf der Homepage des Lehrstuhls einsehen können.

Eine zeitnahe Anmeldung am Lehrstuhlsekretariat (Frau Monika Scheithauer) per E-Mail an LS.Kersting@hhu.de unter Angabe von Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer und Fachsemester sowie des Wunschthemas wird erbeten. Zusätzlich zu Ihrem Wunschthema können Sie noch zwei weitere Themen nennen, welche Sie alternativ bearbeiten würden, falls sich mehrere Studierende für dasselbe Thema melden sollten. Die Themen werden grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldung im Sekretariat vergeben. Die verbindliche Themenvergabe wird im Rahmen einer **Vorbesprechung** am **Freitag, dem 22. Januar 2021 von 10.00 – 11.00 Uhr** in einer **Zoom-Veranstaltung** stattfinden. Dazu wird Ihnen ein entsprechender Einladungslink zugehen. Es wird dringend darum gebeten, eine etwaige Absage rechtzeitig mitzuteilen, damit Ihr Platz anderweitig vergeben werden kann. Die Vorbesprechung wird auch Gelegenheit zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten geben, soweit dies gewünscht wird.

Die Arbeiten sind sodann auszuarbeiten und bis zum **Montag, dem 12. April 2021 um 12.00 Uhr** sowohl in elektronischer Form (als .pdf und .docx) als auch in Papierform (bitte möglichst per Post) im Lehrstuhlsekretariat einzureichen. Die **Blockveranstaltung** zur Vorstellung und Diskus-

[1] Studierende anderer Schwerpunktbereiche können ebenfalls zugelassen werden, dafür ist allerdings zunächst Rücksprache sowohl mit dem Lehrstuhlsekretariat als auch dem Koordinator des gewählten Schwerpunkts zu halten.

sion Ihrer Arbeiten wird voraussichtlich am **28. und 29. Mai 2021** von jeweils **08.30 – 18.00 Uhr** stattfinden. Ob sie in Präsenz oder als Onlineformat stattfindet, wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben, wenn die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie absehbar ist.

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)